

Gerichtsstand bei Internetdelikten

Bundesgerichtsentscheid vom 11. August 1999 (8G.43/1999)

Als Ausführungsort im Sinne von Art. 346 Abs. 1 StGB ist derjenige Ort anzusehen, von dem aus Daten an einen Server gesendet werden, und nicht der Ort, wo der Server steht.

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Am 9. Dezember 1998 erstatteten zwei Firmen Strafanzeige wegen gewerbmässiger Verletzung des Urheberrechtsgesetzes unter anderem gegen V. und M. Gegenstand der Anzeige bildete der Vorwurf, dass die beiden als Geschäftsleiter der Firma N. GmbH in Basel unter der Internet-Adresse «www. ... ch» den sogenannten «International ... Server» betrieben, auf dem über das Internet die Texte von über 100'000 Gesangskompositionen der Unterhaltungsmusik angeboten würden, wobei die Anzeige erstattenden Firmen Inhaberinnen der Urheberrechte an verschiedenen Gesangstexten seien.

Im Rahmen des eingeleiteten Strafverfahrens wurden am 14. Januar 1999 unter anderem in Basel bei der Firma C. dem Arbeitsort von V. und in Zürich am Wohnort von M. Hausdurchsuchungen vorgenommen sowie verschiedene Unterlagen und Gegenstände beschlagnahmt.

Die gegen den Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl erfolgte Einsprache wies der Erste Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt ab. Die Rekurskammer wies «im Hinblick auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit» die auf den Einspracheentscheid hin erfolgten Rekurse ab und stellte fest, «dass für das vorliegende Strafverfahren die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegeben ist».

Aus den Erwägungen:

1. Im vorliegenden Verfahren stellt sich nur die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit, da der Vorsitzende der Rekurskammer das Verfahren auf diese Frage beschränkt hat und im angefochtenen Entscheid denn auch nur die örtliche Zuständigkeit geprüft und zu Gunsten der Basler Behörden entschieden worden ist. Die Eingabe ist folglich nicht als staatsrechtliche Beschwerde (Art. 84 Abs. 2 OG), sondern als Gesuch um Bestimmung des streitigen Gerichtsstandes im Sinne von Art. 351 StGB entgegenzunehmen. zuständig ist die Anklagekammer (Art. 264 BStP).

2. a) Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 346 Abs. 1 Satz 1 StGB). Im vorliegenden Verfahren geht es um die Abklärung angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Sinne von Art. 67 URG, denn es wird von Seiten der Anzeigerstatterinnen geltend gemacht, es seien unrechtmässigerweise urheberrechtlich geschützte Texte von Gesangskompositionen auf einem Internet-Server gespeichert und einer unbestimmten Vielzahl von Personen zum Herunterladen angeboten worden. Es ist nun aber nicht der Betrieb des Servers, der die Verbreitung

der angeblich urheberrechtlich geschützten Daten im Internet ausgelöst hat, sondern deren Uebermittlung zwecks Veröffentlichung an den Server (DAVID ROSENTHAL, Das auf unerlaubte Handlungen im Internet anwendbare Recht am Beispiel des Schweizer IPR, AJP 1997, S. 1342). Als Ausführungsort im Sinne von Art. 346 Abs. 1 StGB ist somit derjenige Ort anzusehen, von dem aus die Daten an den Server durch den Beschuldigten V. gesendet wurden, und nicht der Ort, wo der Server steht. Ob sekundär auch noch der Ort des benutzten Servers einen Handlungsort begründen kann, kann vorliegendenfalls offen bleiben.

b) Die Gesuchsteller beziehen sich zur Begründung ihrer abweichenden Auffassung zu Unrecht auf BGE 119 IV 250 E. 2. Die Anklagekammer hat in diesem Entscheid ausgeführt, wenn eine strafbare Veröffentlichung durch den Täter aus einem Fernsehstudio erfolge, so sei davon auszugehen, dass der Ausführungsort an jenem Ort liege, wo sich das Studio befinde bzw. wo der Täter vor die Kamera trete, und nicht etwa im ganzen Sendegebiet des Schweizer Fernsehens DRS (S. 252). Für strafbare Handlungen, die durch das Mittel von Radio und Fernsehen begangen werden, gilt danach nicht jeder Ort, wo die Sendung empfangen wird, als Ausführungsort, sondern grundsätzlich der Ort des Sendestudios; dies jedenfalls dann, wenn der Täter aus dem Studio heraus handelt und z.B. dort vor die Kamera tritt; würde demgegenüber der Täter nicht im Studio, sondern an einem anderen Ort eine strafbare Handlung begehen (z.B. in einem via das Studio live gesendeten Interview strafbare Äusserungen machen), so wäre, wie die Staatsanwaltschaft Basel zu Recht anführt, der Ort, an welchem er die strafbare Handlung begangen hat, der Ausführungsort und nicht der Ort, an welchem sich das Sendestudio befindet. Aus BGE 119 IV 250 E. 2 können die Gesuchsteller daher nichts für ihren Standpunkt ableiten.

c) Die Vorinstanz geht davon aus, es bestehe der Verdacht, dass die inkriminierten Daten zumindest teilweise von Basel aus in den Server eingespielen worden seien, welcher Verdacht durch die Aussagen der Gesuchsteller bestätigt worden sei. Die Gesuchsteller rügen zu Unrecht, für die Beurteilung der Zuständigkeit könne auf diese Aussagen nicht abgestellt werden, da sie erst im Rahmen von Ermittlungen erhoben worden seien, die mangels Zuständigkeit gar nicht hätten von Basler Behörden vorgenommen werden dürfen. Geht in einem Kanton eine Strafanzeige ein, so haben die Behörden von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den gesetzlichen Gerichtsstandsregeln ihre örtliche Zuständigkeit gegeben sei; sie haben für die Ermittlung des Ausführungsortes die wesentlichen Tatsachen zu erforschen und die notwendigen Erhebungen durchzuführen. Dass auf die Erhebungen in der Folge ab-

gestellt werden kann, selbst wenn sie von einer örtlich unzuständigen Behörde durchgeführt worden sein sollten, versteht sich von selbst.

3. (...)

Demnach erkennt die Anklagekammer:

1. Das Gesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. und 3. (...) ■

ANMERKUNGEN:

Dem Entscheid ist zuzustimmen. Gemäss Art. 346 Abs. 1 Satz 1 StGB bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Bei sog. Distanzdelikten (z.B. Delikten per Telefon, Brief oder über Radio und Fernsehen) kommt es deshalb darauf an, wo der Brief geschrieben bzw. der Post übergeben wurde, wo der Telefonierende in den Hörer sprach oder, beim Rundfunk, ins Mikrofon. Aus dieser Sicht ist die Annahme logisch, dass sich bei Urheberrechtsverletzungen via Internet der Gerichtsstand nach dem Ort der Dateneinspeisung zwecks Veröffentlichung richtet, d.h. dem Ort, wo bzw. von wo aus die Einspeisung erfolgte. Man könnte sich höchstens fragen, ob Internetdelikte nicht Mediendelikte i.S. des neuen Art. 27 bzw. 347 StGB sind. Dann wären bei einer Inlandtat die Behörden des Ortes zuständig, an dem das betreffende Medienunternehmen seinen Sitz hat und alternativ der schweizerische Wohnort des Autors. Urheberrechtsdelikte gelten jedoch nicht als Mediendelikte. Zwar erschöpft sich auch bei Urheberrechtsverstössen das Delikt in einer Medienveröffentlichung; der strafbare Tatbestand wird

jedoch nicht durch den rechtswidrigen Inhalt, eine strafbare Gedankenäusserung, sondern anderweitig erfüllt, konkret durch die Verletzung des Urheberrechts.

Das Bundesgericht erklärt beiläufig, ob sekundär der Ort des benutzten Servers einen Handlungsort zu begründen vermöge, könne im vorliegenden Fall offen bleiben. Diese Thematik könnte auch bei einem grenzüberschreitenden Informationsdelikt von Bedeutung sein, wenn über Internet in der Schweiz deliktische Inhalte empfangbar sind, die im Ausland eingespielt wurden (was im vorliegenden Fall nicht zutrif, da es um eine Zuständigkeitsfrage zwischen Basel und Zürich ging). Wäre dann die Schweiz in keinem Fall zur Beurteilung zuständig, wenn die Einspeisung im Ausland erfolgte? Eine überlegenswerte Differenzierung schlägt für solche Internetkonstellationen der deutsche Strafrechtler Sieber vor. Er fordert für das Ubiquitätsprinzip (nach Art. 7 StGB gemäss schweizerischem Strafrecht) eine eigenständige Interpretation des Begriffs des Erfolgsortes. Es gehe um einen «Tathandlungserfolg». Für Schriften würde das bedeuten, dass die Schweiz dann zuständig wäre, wenn als Folge des Täterhandelns ein verkörpertes Exemplar der Schrift in die Schweiz gelangt (in diesem Sinn im Ergebnis das Bundesgericht in einem Entscheid vom 15.6.1999, *medialex* 1999, S. 173 ff., bei ehrverletzender Post, die aus dem Ausland persönlich an einen Adressaten in der Schweiz gerichtet und in der Schweiz zur Kenntnis genommen wird). Für das Internet würde das bedeuten, dass ein solches Delikt einen Tathandlungserfolg in der Schweiz bewirkt, wenn die Daten an Computersysteme in der Schweiz übermittelt worden sind. Kein derartiger Tathandlungserfolg läge vor, wenn Daten nur auf ausländischen Servern gespeichert und weltweit, u.a. auch in der Schweiz, abgerufen werden können (vgl. SIEBER, Internationales Strafrecht im Internet, NJW 1999, S. 2065 ff.).

PROF. FRANZ RIKLIN, FREIBURG